

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Forchheim
- GS-AWS-
vom 5.11.2004

(Gesamtausgabe, Stand Dezember 2022)

G e b ü h r e n s a t z u n g

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehen der Gebührensschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Forchheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Grundgebühr (§ 4 Abs. 1) für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) und Abfällen zur Verwertung (Biomüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 der Abfallwirtschafts-satzung (AWS) vorhanden sein müssen. ²In den Fällen des § 15 Abs. 1 S. 5 AWS (Single-Tonne) gilt eine abweichende Grundgebühr.

(2) ¹Die Leistungsgebühr (§ 4 Abs. 1) für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Anzahl, dem Fassungsvermögen der Behälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) und Abfällen zur Verwertung (Biomüll) die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 der Abfallwirtschafts-satzung (AWS) vorhanden sein müssen und deren regelmäßiger Leerungshäufigkeit ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bemisst sich die Gebühr nach Stück. ³In den Fällen des § 15 Abs. 1 S. 5 AWS (Single-Tonne) gilt eine abweichende Leistungsgebühr.

(3) ¹Bei der Selbstanlieferung von Abfällen (§ 17 AWS) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge oder dem Gewicht der Abfälle, gemessen in Kubikmeter oder Tonne bzw. deren Bruchteile.

²Für Kleinanlieferungen nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 -4 wird pro Anlieferung eine pauschale Gebühr erhoben, sofern die angelieferte Menge gewichtsmäßig den Mindestbetrag für die jeweilige Abfallgruppe unterschreitet.

(4) ¹Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter oder Tonne bzw. deren Bruchteile. ²Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis jeweils entstandenen Kosten.

(5) Gebührenfrei ist die Entsorgung von Problemabfällen nach § 4 Abs. 6 Nr. 5 in haushaltsüblicher Menge die von Grundstücken stammen, die an die Müllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfuhr von Restmüll und Bioabfällen beträgt für privat genutzte Grundstücke und für Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche:

Kl.	Behältergröße Abfallart	Berechnungs- grundlage	anteilige Grund- gebühr	anteilige Leistungs- gebühr	Gebühr je Jahr bzw. je Leerung	Gebühr je Monat
1	für eine 60/4 Liter-Singletonne	Leerung vierwö- chentlich	49,00 €	14,00 €	63,00 €	5,25 €
2	für einen 60 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	97,00 €	28,00 €	125,00 €	10,42 €
3	für einen 80 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	130,00 €	37,00 €	167,00 €	13,92 €
4	für einen 120 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	195,00 €	55,00 €	250,00 €	20,83 €
5	für einen 240 Liter-Behälter	Leerung 14-tägig	389,00 €	111,00 €	500,00 €	41,67 €
6	für einen 660 Liter-Behälter	je Leerung	41,00 €	12,00 €	53,00 €	
7	für einen 1100 Liter-Behälter	je Leerung	69,00 €	19,00 €	88,00 €	
8	für eine 120 Liter-Biotonne	wöchentlich / 14-tägig*	0,00 €	55,00 €	55,00 €	4,58 €

* nach Maßgabe des Abfallkalenders

(2) Dies gilt für die Abfuhr von Behältern ohne Behältergestellung durch den Landkreis (sog. Eigentumsbehälter) entsprechend.

(3) ¹Die für die Restmüllabfuhr nach AWS vorzuhaltenden Mülltonnen bis 240 l können bei Bedarf gewechselt werden. ² Unter einem Änderungsdienst ist die Ausgabe und Rücknahme von Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen zu verstehen. ³Änderungsdienste am Grundstück des Anschlusspflichtigen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. ⁴Die Gebühr pro Anfahrt beträgt 10,00 €. ⁵Änderungsdienste am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg sind grundsätzlich gebührenfrei.

(4) Die Gebühr nach Absatz 1 schließt die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 14 Abs. 5 AWS) ein.

(5) ¹Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken (60 l Füllraum) zusätz-

lich zur regelmäßigen Abfuhr i. S. d. Absätze 1-2 beträgt für jeden Abfallsack 3,00 Euro. ²⁾Für die Restmüllentsorgung von Grundstücken über zugelassene Abfallsäcke beträgt die Gebühr für jeden Abfallsack 3,00 Euro zzgl. einer Grundgebühr von 30,00 Euro pro Jahr.

(6) ¹⁾Für die Bereitstellung und Leerung einer über das zustehende Papiertonnenvolumen hinausgehenden Papiertonne mit 240 Liter Volumen werden 6,00 € pro Monat erhoben. ²⁾Gewerbebetrieben stehen maximal zwei zusätzliche gebührenpflichtige 240 Liter-Papiertonnen zu. ³⁾Für die Leerung eines zusätzlichen Papiercontainers mit 1.100 Liter Volumen wird eine Gebühr von 30,00 € pro Monat erhoben. ⁴⁾Diese stehen ausschließlich Grundstücken mit reiner Wohnnutzung zu.

(7) ¹⁾Für Selbstanlieferungen an die Deponie Gosberg gelten folgende Gebühren:

Nr.	Bezeichnung	Gewichtsgebühr	Einheit	Pauschalgebühr
1	Biomüll, Grünabfälle	74,50 €	t	bis 150 kg 5,00 €
2	Deponierbare Abfälle, DK I zur Beseitigung a) Bauschutt (z.B. Mauerwerk, Steine, Fliesen, Putz) mit Störstoffanteilen, org. Anteil bis 3 Masse % b) Gasbetonsteine (z.B. Ytong) mit org. Anteil bis 3 Masse % c) Bimssteine d) Reine Glasabfälle (z.B. Flachglas, Glasbausteine usw.) e) Sanitärkeramik (z.B. WC, Waschbecken), Keramik und Geschirr	105,00 €	t	bis 100 kg 8,00 €
3	Deponierbare Abfälle, DK II zur Beseitigung Baustellenabfälle (z.B. Gipskartonplatten ohne Dämmung, bauplatten, Putzmatten) mit org. Anteil bis 5 Masse %	129,00 €	t	bis 100 kg 10,00 €
4	Nicht deponierbare Abfälle	203,00 €	t	bis 100 kg 10,00 €
5	Problemabfälle	1.500,00 €	t	
6	Altholz	107,00 €	t	bis 100 kg 10,00 €
7	Abfälle aus ausbesthaltigen gefährlichen Baustoffen zur Beseitigung Asbestzementprodukten	148,00 €	t	bis 100 kg 10,00 €
8	Dämmmaterial <u>unverpresst</u> , Kleinmengen bis max. 5 cbm oder max. 5 Big Bags pro Monat, verpackt, gefährlich und nicht gefährlich zur Beseitigung	383,00 €	t	bis 100 kg 30,00 €
9	Dämmmaterial <u>verpresst</u> , in Ballen, Großmengen in Big Bags verpackt, gefährlich und nicht gefährlich zur Beseitigung	148,00 €	t	bis 100 kg 10,00 €

²Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand bzw. einen sonstigen Aufwand erforderlich macht, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 40,00 € je Personalstunde und 70,00 € je Maschinenstunde erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats ²Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern. ⁴Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird und kreiseigene Müllgefäße zurückgegeben worden sind.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind bei Bankabbuchung in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. ²Falls keine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind die festgesetzten Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides in Höhe einer Jahresgebühr bzw. der anteiligen Jahresgebühr fällig; gilt der Gebührenbescheid über das Ausstellungsjahr hinaus, ist der maßgebende Fälligkeitstermin der 1.7. des darauffolgenden Jahres in Höhe einer Jahresgebühr.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Müllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und anderen Einzelleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

(3) In den übrigen Fällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die mit Änderungssatzung vom 20.12.2022 verkündeten Änderungen der Satzung (s. Amtsblatt des Landkreises Forchheim vom 21.12.2022) treten zum 01.01.2023 in Kraft.